

Vorläufige

Studienordnung für das Fach

Orientalistik (Orientalische Philologie / Islamwissenschaft)

im Rahmen eines gestuften Bachelor of Arts- und Master of Arts-Studiengangs (B.A./M.A.-Studiengangs) an der Ruhr-Universität Bochum.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienberatung
- § 5 Lehrangebotstruktur und Veranstaltungsformen
- § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Struktur der B.A.-Phase
- § 8 Struktur der M.A.-Phase
- § 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung
- § 10 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge:

- Modul-Liste
- Empfehlungen für den Studienverlauf

Abkürzungen:

B.A. (Bachelor of Arts), CP (Kreditpunkte), GPO (Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum), LN (Leistungsnachweis), M.A. (Master of Arts), SWS (Semesterwochenstunden), TN (Teilnahmenachweis)

§ 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums

(1) Das Studium des Faches Orientalistik ist in eine B.A.- und eine nachfolgende M.A.-Phase unterteilt und sieht insgesamt eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen von 10 Semestern vor.

(2) Von diesen zehn Semestern entfallen sechs Semester auf die B.A.-Phase und vier Semester auf die M.A.-Phase.

(3) Die B.A.-Phase ist in einen Pflichtbereich (1. - 4. Semester) und einen Wahlpflichtbereich (3. - 6. Semester) gegliedert.

(4) Das Studienangebot der Orientalistik in B.A.- und M.A.-Phase ist in mehrere Lehrveranstaltungen umfassende Studieneinheiten, sogenannte *Module*, gegliedert (vgl. § 5). Kreditpunkte (vgl. § 10) werden i.d.R. nur für vollständig absolvierte Module vergeben. Da für die Zulassung zur B.A.- und M.A.-Prüfung das Erreichen einer Mindestanzahl an Kreditpunkten ausschlaggebend ist (vgl. § 9 (6 und 7)), stellen die im Folgenden aufgeführten Studienvolumina in SWS nur Richtwerte dar.

(5) Die B.A.-Phase im Fach Orientalistik umfasst 45 SWS. Ergänzt wird dieses Studienvolumen durch etwa 45 SWS in einem zweiten Fach und etwa 30 SWS im Optionalbereich (vgl. GPO § 5).

(6) In der M.A.-Phase wird das Studium wahlweise in einem Fach (*1-Fach-Studium*) oder in beiden zuvor studierten Fächern (*2-Fach-Studium*) fortgesetzt. Für den Abschluss der M.A.-Phase sind im 1-Fach-Studium ca. 48 SWS nachzuweisen, von denen etwa ca. 24 SWS aus dem Ergänzungsbereich (vgl. GPO § 7) stammen. Im 2-Fach-Studium sind 24 SWS nachzuweisen.

(7) Das Studium im Fach Orientalistik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen.

(8) Für das Studium der Orientalistik ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums oder entsprechender Latein- oder Altgriechisch- oder Hebräischkenntnisse erforderlich. Von der Forderung dieser Sprachnachweise können ausländische Studierende auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses befreit werden, wenn eine Nachprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat (Beispiel: äquivalente Kenntnisse des klassischen Arabisch).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums der Orientalistik (Orientalische Philologie / Islamwissenschaft) sind Sprachen und Literaturen des Vorderen und Mittleren Orients sowie Religion, Geschichte und Kultur der islamischen Staaten und Gemeinschaften.

(2) Das Studium der Orientalistik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischer Einordnung, Anwendung und Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

Ziele des Studiums sind im einzelnen:

- gründliche Beherrschung des Arabischen sowie mindestens Lesefähigkeit in einer zweiten orientalischen Kultursprache (Türkisch, Persisch o.a.)
- methodische Sicherheit im Umgang mit Texten und Literaturen in den Sprachen des Faches
- inhaltlich und methodisch fundiertes Verständnis von Literatur, Geschichte, Religion und Kultur der islamischen Staaten und Gesellschaften
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung sprachlicher, kultureller und historischer Strukturen und Entwicklungen im Bereich der arabischen und islamischen Welt.

(3) Das Studium der Orientalistik versteht sich in der B.A.-Phase als eine allgemeine wissenschaftliche Grundausbildung. Es umfasst neben einem Grundlagen- und den Sprachmodulen die im Folgenden aufgeführten fünf Teilbereiche des Faches, aus denen drei Bereiche frei zu wählen sind. Sie gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft.

(a) Orientalische Philologie:

- Literaturwissenschaft (Modulbereich O-1): Arabische Literaturwissenschaft; Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.
- Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften (Modulbereich O-2): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.
- Arabische Sprachwissenschaft (Modulbereich S): Sprachwissenschaft des Arabischen und seiner Dialekte, Geschichte der einheimischen arabischen Sprachwissenschaft

(b) Islamwissenschaft:

- Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam (Modulbereich I-1): Frühislam, Koran und Propheten-Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.
- Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam (Modulbereich I-2): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

(4) In der M.A.-Phase werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit wissenschaftlicher Zielsetzung erweitert, vertieft und professionalisiert. Die Wahl der Teilbereiche kann unabhängig von den in der B.A.-Phase studierten Modulen frei erfolgen. Das M.A.-Studium der Orientalistik führt an den aktuellen Stand der orientalistischen Forschung heran und vermittelt die erforderlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen, um an der Forschungsdiskussion teilhaben zu können. Das Studium befähigt zur selbständigen Vermittlung von Kenntnissen und Verfahrensweisen der Orientalischen Philologie und Islamwissenschaft in mündlicher und schriftlicher Form.

§ 3 Akademische Grade

(1) Studierenden, die im Fach Orientalistik ihre B.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der B.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad »Bachelor of Arts« verliehen.

(2) Studierenden, die im Fach Orientalistik ihre M.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der M.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad »Master of Arts« verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) In allen Fragen des Studiums der Orientalistik beraten die im Vorlesungsverzeichnis als Studienfachberaterinnen und Studienfachberater ausgewiesenen Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaften.

(2) Vor dem Eintritt in die M.A.-Phase ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch. Diese obligatorische Beratung erfolgt i.d.R. durch eine zentrale Einführungsveranstaltungen vor Beginn der Vorlesungszeit. Über das obligatorische Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen auf Wunsch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaften sowie die Lehrenden der M.A.-Phase zur Verfügung.

(3) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität-Bochum an. Sie steht u.a. bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 5 Lehrangebotstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Lehrangebote und einzelnen Veranstaltungen sind zu Studieneinheiten, sogenannten Modulen, zusammengefasst, die der inhaltlichen Strukturierung und Transparenz des Studiums dienen. Ein Modul umfasst im Fach Orientalistik thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis acht SWS und erstreckt sich über ein, zwei oder drei Semester. Beschreibungen der regelmäßig angebotenen Module sowie ihre jeweilige Zusammensetzung aus Einzelveranstaltungen werden vom Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Die Zuordnung von Modulen, Veranstaltungen und Veranstaltungsformen ist für die einzelnen Studienabschnitte gesondert geregelt (B.A.-Phase: § 7; M.A.-Phase: § 8).

(3) Veranstaltungsformen im Fach Orientalistik sind Vorlesungen, Sprachkurse, Übungen, Proseminare, Hauptseminare und Magisterkolloquien. Tutorien, deren Teilnahme den Studierenden zu Beginn ihres

Studiiums anempfohlen wird, gelten nicht als selbständige Veranstaltungen; in ihnen können deshalb keine Studienleistungen im Sinne dieser Studienordnung erbracht werden.

- **Vorlesungen** stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar und bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.
- **Sprachkurse** sind Lehrveranstaltungen, die in die Sprachen des Faches einführen. Der Leistungsnachweis in diesem Veranstaltungstyp wird in der Regel durch eine Klausur erbracht.
- **Übungen** dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- **Proseminare** sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines begrenzten Stoffgebietes eingeübt wird. Leistungsnachweise werden durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit oder durch eine mündliche Prüfung erbracht. Voraussetzung für die Teilnahme ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss der Arabisch-Sprachkurse.
- **Hauptseminare** dienen der Vertiefung des inhaltlichen und methodischen Verständnisses des Faches. Ein vorrangiges Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten, die später Gegenstände der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung sein können. Leistungsnachweise werden durch schriftliche Hausarbeiten erbracht. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen der Klausuren des Grundlagenmoduls und der Arabisch-Sprachkursmodule und der Abschluss des Basismoduls.
- Das **Magisterkolloquium** dient der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen und der Besprechung laufender Arbeiten.
- **Tutorien** werden von fortgeschrittenen Studierenden unter Verantwortung einer/eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.

(4) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen veröffentlicht das Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaften frühzeitig genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und über die genaue Ziel- und Zusammensetzung der Module. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen kommentierten Vorlesungsverzeichnisses zugänglich gemacht.

(5) Das Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaften stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Studienordnung entspricht.

§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Die B.A.-Phase gliedert sich in einen Pflichtbereich, bestehend aus einem Grundlagenmodul und Sprachkursmodulen, sowie einen Wahlpflichtbereich, bestehend aus einem Basis- und zwei Vertiefungsmodulen und einer Wahlpflichtvorlesung. Ein Basismodul in der B.A.-Phase umfasst in der Regel 6 SWS über zwei oder drei Semester und setzt sich aus einer Übung und zwei Proseminaren zusammen. Ein Vertiefungsmodul in der B.A.-Phase umfasst in der Regel 6 SWS über zwei oder drei Semester und setzt sich aus einer Übung, einem Proseminar und einem Hauptseminar zusammen.

(2) Die M.A.-Phase im 2-Fach-Studium setzt sich zusammen aus einem Basis- und zwei Vertiefungsmodulen sowie einem Magisterkolloquium. Im 1-Fach-Studium kommen hierzu ein weiteres Vertiefungsmodul ohne Vorlesung, ein Sprachkursmodul sowie der Ergänzungsbereich im Umfang von etwa zehn SWS aus frei zu wählenden Veranstaltungen anderer Fächer. Ein Basismodul in der M.A.-Phase umfasst in der Regel sechs SWS über zwei oder drei Semester und setzt sich aus einer Übung, einem Hauptseminar und einer Vorlesung zusammen. Ein Vertiefungsmodul in der M.A.-Phase umfasst in der Regel acht SWS über zwei oder drei Semester und besteht aus einer Übung, zwei Hauptseminaren und einer Vorlesung. Das Sprachkursmodul im Ergänzungsbereich besteht aus einem Sprachkurs "Weitere islamische Kultursprache" über zwei Semester im Umfang von i.d.R. vier und zwei SWS, sowie einer Übung Fremdsprachenausbildung Arabisch im Umfang von zwei SWS.

(3) Im Fach Orientalistik werden folgende Module angeboten:

- **Grundlagenmodul:**

Vorlesung, Übung zur Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft, Tutorium (Modul G)
- **Sprachkursmodule:**

Grundkurs Arabisch: Arabisch I (3 SWS), Arabisch II (3 SWS)
Grundkurs Arabisch Übungen (Modul SK-1): Arabisch Übungen I (3 SWS),
Arabisch Übungen II (3 SWS), Fremdsprachenausbildung Arabisch (2 SWS)
Aufbaukurs Arabisch (Modul SK-2): Arabisch III (3 SWS), Arabisch IV (2 SWS)
Sprachkurse Zweite bzw. Weitere islamische Kultursprache (Modul SK-3): Sprachkurs I
(4 SWS), Sprachkurs II (2 SWS)
- **Basis- und Vertiefungsmodule und Wahlpflichtvorlesung:**

Literaturwissenschaft (Modul O-1)
Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften (Modul O-2)
Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam (Modul I-1)
Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam (Modul I-2)
Arabische Sprachwissenschaft (Modul S)

§ 7 Struktur der B.A.-Phase

(1) *Pflichtbereich:* Das Studium des *Grundlagenmoduls*, das sich aus einer Vorlesung (2 SWS), einer Übung „Einführung in die Islamwissenschaft und Arabistik“ (2 SWS) und einem Tutorium (2 SWS) zusammensetzt, ist obligatorisch. Die erfolgreiche Teilnahme an den *Sprachkursmodulen* "Grundkurs Arabisch Übungen" (8 SWS über zwei Semester) und "Aufbaukurs Arabisch" (5 SWS über zwei Semester) oder der Nachweis Orientalistik entsprechender Arabischkenntnisse sind Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren. Für Studierende ohne Vorkenntnisse im Arabischen wird ein "Grundkurs Arabisch" (6 SWS über zwei Semester) angeboten. Die erfolgreiche Teilnahme am *Sprachkursmodul* "Sprachkurs Zweite islamische Kultursprache" (6 SWS über zwei Semester) oder der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Prüfung.

(2) *Wahlpflichtbereich:* Die Studierenden müssen drei unterschiedliche Module absolvieren, und zwar ein *Basismodul* und zwei *Vertiefungsmodule* im Umfang von je sechs SWS. Hinzu kommt eine frei zu wählende *Wahlpflichtvorlesung* aus dem Lehrangebot der Orientalistik.

§ 8 Struktur der M.A.-Phase

(1) Gemäß § 1 Abs (6) ist das M.A.-Studium im 1-Fach- oder im 2-Fach-Studium studierbar.

(2) Das *2-Fach-Studium* umfasst in der Regel ein Studienvolumen von 24 SWS. Die Studierenden müssen drei unterschiedliche Module absolvieren, und zwar ein *Basismodul* im Umfang von sechs SWS und zwei *Vertiefungsmodule* im Umfang von je acht SWS (vgl. § 6 Abs. (3)). Hinzu kommt ein Magisterkolloquium im Umfang von zwei SWS.

(3) Das *1-Fach-Studium* umfasst in der Regel ein Studienvolumen von etwa 48 SWS, von denen ca. zehn SWS aus dem Ergänzungsbereich stammen. Es gliedert sich wie folgt in sechs Module des Faches und Veranstaltungen des Ergänzungsbereiches:

Fach:

- ein Basismodul im Umfang von sechs SWS
- zwei Vertiefungsmodule im Umfang von je acht SWS
- ein Vertiefungsmodul ohne Vorlesung im Umfang von sechs SWS
- ein Magisterkolloquium im Umfang von zwei SWS
- ein Sprachkursmodul im Umfang von acht SWS

Es müssen mindestens drei unterschiedliche Basis- bzw. Vertiefungsmodule (vgl. § 6 Abs.(3)) absolviert werden.

Ergänzungsbereich:

- frei zu wählende Wahlveranstaltungen im Umfang von ca. zehn SWS aus Fächern der Fakultäten I-V, VII und VIII.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird unter Angabe der erreichten Kreditpunktzahl (vgl. § 10) nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung (vgl. § 5 Abs. (1)) geforderten Studienleistungen bescheinigt. Eine Gesamtnote wird erteilt, wenn im Modul mindestens ein Leistungsnachweis (vgl. Abs. (2)) erbracht wird. Die Kriterien für Leistungsbeurteilung und Kreditierung geben die Lehrenden vor Beginn der Veranstaltung bekannt (vgl. § 5 Abs. (4)).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an Pro- oder Hauptseminaren wird mit einem Leistungsnachweis (LN) bescheinigt, wenn die erforderliche Leistung erbracht und mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist. Leistungsnachweise werden aufgrund von schriftlichen Arbeiten (Klausur im Umfang von bis zu drei Zeitstunden oder Hausarbeit) vergeben. Sie setzen stets eine individuell feststellbare Leistung voraus, die jedoch auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden kann. Schriftliche Hausarbeiten sollten im Rahmen eines Proseminars den Umfang von 15 Seiten à 2.500 Zeichen, im Rahmen eines Hauptseminars den Umfang von 20 Seiten à 2.500 Zeichen nicht überschreiten. Bei mit weniger als "ausreichend" benoteten Leistungen legen die jeweils Lehrenden nach Beratung mit den Studierenden eine geeignete Form der Nachbesserung bzw. Wiederholung in derselben Veranstaltung fest.

(3) Teilnahmenachweise (TN) bescheinigen die erfolgreiche Mitarbeit an einer Veranstaltung unter Einbeziehung der dafür von allen Teilnehmenden verlangten Aktivitäten (z.B. Textvorbereitung, schriftliche Übungen, Protokolle, mündliche Referate). Sie sind i.d.R. unbenotet.

(4) Wird in einem Modul ein Leistungsnachweis erbracht, gilt die betreffende Note als Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Leistungsnachweise erbracht, ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel der Einzelnoten. Dabei erfolgt die Gewichtung nach Maßgabe der Kreditpunktzahl (vgl. § 10).

(5) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) und nicht ausreichend (5,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden, wobei die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Wird eine Leistung als *nicht ausreichend* bewertet, ist dies in einem Beratungsgespräch zu begründen.

(6) B.A.-Phase:

Das *Grundlagenmodul* wird mit einer Klausur abgeschlossen. Die Veranstaltungen in den Sprachkursmodulen werden jeweils mit einer Klausur abgeschlossen. In den Lehrveranstaltungen des Basismoduls müssen die zum Erwerb eines Teilnahmenachweises verlangten Studienleistungen erbracht werden. In einem der beiden Vertiefungsmodule muss ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Rahmen des Proseminars erbracht werden. Im jeweils anderen Vertiefungsmodul muss ein Leistungsnachweis in Gestalt einer schriftlichen Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars erbracht werden. In den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen dieser Module müssen die zum Erwerb eines Teilnahmenachweises verlangten Studienleistungen erbracht werden. Das *Modul Wahlpflichtvorlesung* wird mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen. Die beiden Vertiefungsmodule sind *prüfungsrelevante Module* im Sinne studienbegleitender Prüfungsleistungen, d.h. die Modulnoten beider Module gehen in die B.A.-Endnote ein. Das B.A.-Studium wird in der Regel im 6. Semester mit der B.A.-Prüfung gemäß GPO § 19 abgeschlossen. Die Zulassung zur B.A.-Prüfung ist in GPO § 20 geregelt. Die Zulassung setzt voraus, dass in Orientalistik mindestens 46 CP erreicht und ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen sowie mindestens 20 CP im Optionalbereich erreicht worden sind.

(7) M.A.-Phase:

Im *2-Fach-Studium* (vgl. § 1, Abs. (6)) sind im Basismodul und in den Vertiefungsmodulen Leistungsnachweise in Form jeweils einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Die Teilnahme an den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen dieser Module muss mit einem TN nachgewiesen

werden. Im Sinne studienbegleitender Prüfungsleistungen geht dabei die Bewertung eines der beiden Vertiefungsmodule in die M.A.-Endnote ein. Im *1-Fach-Studium* sind im Basismodul und in den Vertiefungsmodulen Leistungsnachweise in Form jeweils einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Die Teilnahme an den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs dieser Module muss mit einem TN nachgewiesen werden. Im Sinne studienbegleitender Prüfungsleistungen geht dabei die Bewertung von zwei Vertiefungsmodulen in die M.A.-Endnote ein. Das Studium wird durch die M.A.-Prüfung gemäß GPO § 25 abgeschlossen. Die Zulassung zur M.A.-Prüfung ist in GPO § 26 geregelt. Bis zur Meldung zur M.A.-Prüfung sind im 1-Fach-Studium mindestens 70 CP, im 2-Fach-Studium mindestens 35 CP nachzuweisen.

§ 10 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

(1) Für vollständig studierte und erfolgreich abgeschlossene Module erhalten die Studierenden Kreditpunkte, wobei die Kreditierung von Modulteilleistungen möglich ist. Die Anzahl der Kreditpunkte errechnet sich nach dem für das Modul erforderlichen Arbeitsaufwand, wobei je nach Veranstaltungsart und Art und Umfang der Prüfungsleistungen differenziert wird. Die Kreditpunktzahl eines Moduls ist die Summe der Kreditpunkte der betreffenden Einzelveranstaltungen des Moduls sowie der erbrachten Studienleistungen.

(2) Bis zum Abschluss der B.A.-Phase müssen im Fach Orientalistik insgesamt mindestens 65 Kreditpunkte erreicht sein.

(3) Bis zum Abschluss der M.A.-Phase müssen im *1-Fach-Studium* in den Modulen des Fachs Orientalistik unter Einschluss des Ergänzungsbereiches insgesamt 90 Kreditpunkte, im *2-Fach-Studium* in den Modulen des Fachs Orientalistik insgesamt 45 Kreditpunkt erbracht werden.

(4) Sofern die B.A.- bzw. die M.A.-Arbeit im Fach Orientalistik geschrieben wird, werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

- B.A.-Prüfung: 14 Kreditpunkte (8 für die B.A.-Arbeit, 6 für die mündliche Prüfung gem. GPO § 9 Abs. (3))
- M.A.-Prüfung: 30 Kreditpunkte (20 für die M.A.-Arbeit, 10 für mündliche Prüfung und Klausur im 1-Fach-Studium bzw. 5 für die mündliche Prüfung im 2-Fach-Studium gem. GPO § 9 Abs. (4)).

(5) Kreditpunkte für Modulteilleistungen werden nur nach erfolgreicher Teilnahme ausgegeben, d.h. entweder nach Erbringung der in den Veranstaltungen obligatorischen Studienleistungen (Teilnahme-nachweis) oder eines Leistungsnachweises (vgl. § 9 Abs. (2) und (3)).

In der Regel werden Studienleistungen wie folgt kreditiert:

B.A.-Phase:

- **Grundlagenmodul:** 5 CP (Vorlesung: 2 CP, Übung "Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft: 3 CP)
- **Sprachkursmodul SK-1:** 10 CP (Arabisch Übungen I: 4 CP, Arabisch Übungen II: 4 CP, Fremdsprachenausbildung Arabisch: 2 CP))
- **Sprachkursmodul SK-2:** 7 CP (Arabisch III: 4 CP, Arabisch IV: 3 CP)
- **Sprachkursmodul SK-3:** 8 CP (Zweite islamische Kultursprache I: 5 CP, Zweite islamische Kultursprache II: 3 CP)
- **Basismodul:** 8 CP (Übung: 2 CP, Proseminar I und II: jeweils 3 CP)
- **Vertiefungsmodul I:** 12 CP (Übung: 2 CP, Proseminar: 3 CP, Hauptseminar: 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit (Proseminar): 3 CP)
- **Vertiefungsmodul II:** 13 CP (Übung: 2 CP, Proseminar: 3 CP, Hauptseminar: 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit (Hauptseminar): 4CP)
- **Wahlpflichtvorlesung:** 2 CP

M.A.-Phase: 2-Fach-Studium:

- **Basismodul:** 12 CP (Übung: 2 CP, Hauptseminar: 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Vertiefungsmodul I:** 16 CP (Übung: 2 CP, zwei Hauptseminare: jeweils 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zu einem der Hauptseminare: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Vertiefungsmodul II:** 16 CP (Übung: 2 CP, zwei Hauptseminare: jeweils 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zu einem der Hauptseminare: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Magisterkolloquium:** 1 CP

M.A.-Phase: 1-Fach-Studium:

- **Basismodul:** 12 CP (Übung: 2 CP, Hauptseminar: 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Vertiefungsmodul I:** 16 CP (Übung: 2 CP, zwei Hauptseminare: jeweils 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zu einem der Hauptseminare: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Vertiefungsmodul II:** 16 CP (Übung: 2 CP, zwei Hauptseminare: jeweils 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zu einem der Hauptseminare: 4 CP, Vorlesung: 2 CP)
- **Vertiefungsmodul III ohne Vorlesung:** 14 CP (Übung: 2 CP, zwei Hauptseminare: jeweils 4 CP, LN durch schriftliche Hausarbeit zu einem der Hauptseminare: 4 CP)
- **Magisterkolloquium:** 1 CP
- **Sprachkursmodul (im Ergänzungsbereich*):** 11 CP (Weitere islamische Kultursprache I: 5 CP, Weitere islamische Kultursprache II: 3 CP, Fremdsprachenausbildung Arabisch: 3 CP)
- **frei zu wählende Veranstaltungen:** 20 CP

(6) Einmal erworbene Kreditpunkte bleiben erhalten. Sie verfallen auch bei einer längeren Studienunterbrechung nicht.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung und die fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2002 für das Fach Orientalistik im Rahmen des gestuften B.A.-M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2000/01 für das Fach Orientalistik im M.A.-Studiengang an der Ruhr-Universität eingeschrieben worden sind, können nach vorheriger Absprache mit Studienfachberatung in den gestuften B.A./M.A.-Studiengang wechseln.

§ 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Basis der gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fach-Bachelor-/Masterstudiengang (GPO) vom 7. 1. 2002 das Studium in dem Bachelor-/Masterfach Orientalistik.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Philologie vom

xx.xx.xxxx

Der Rektor der
Ruhr-Universität Bochum